

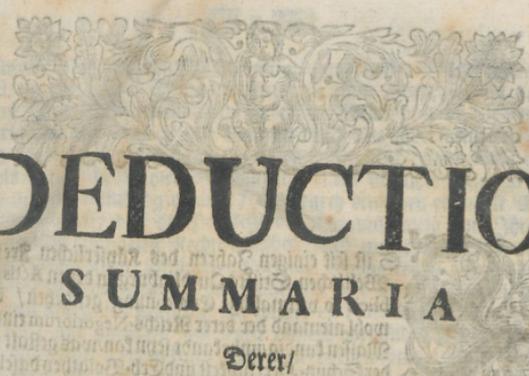
N. 53

00 *M*

5. 11. 1839  
Hochst. 1839.



1



# DEDUCTIO SUMMARI

Derer/

**Be**y letzter / von einigen Membris  
des Quedlinburgischen Stiffts: Capit-  
tuls am 6. Novembr. attentirten Ab-  
teyllichen Wahl/  
vorgegangenen

## NULLITÆTEN;

ANNO 1708.



Es ist seit einigen Jahren des Kaiserlichen Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg in denen Actis publicis so vielmahlige Erwähnung geschehen / daß wohl niemand der derer Reichs-Negotiorum einiger Massen kundig/unbekandt seyn kan/was gestalt mit der Schug-Herrlichkeit und Erb-Folgthen daseselbst vor einigen Jahren diese Veränderung geschehen / daß solche von Ihro Königl. Majestät und jezo regierenden Churfürst. Durchl. zu Sachsen / an Ihro Königl. Majestät in Preussen / in einem gewissen darüber errichteten Vergleich cediret und abgetreten / Dieselbe auch in deren ruhige Possession gesehet worden / und sich noch jezo darin befinden. Nun hat es mit solchem Stift die Veränderung / daß das daseselbst beständige Collegium Foeminarum Illustrum ordinariè aus vier Fürstlichen oder Gräfflichen Dames bestehet ; Nämlich einer Abbatissin / einer Pröbstin / einer Dechantin und einer Canonissin / gestalt dann auch / wann der Abthensliche Stuhl vacant, oder pro exigentia Abbatie eine Coadjutorin gewehlet wird / demselben das Jus electionis zustehet / jedoch dergestalt / daß keine Abbatissin oder Coadjutorin eligiret werden kan / als mit Vorwissen des Schug-Herrn / und daß die eligirende oder postulirende Person Ihn nicht zuwider sey / alles nach Inhalt eines zwischen dem Protectore und Stift bereits Anno 1574. getroffen und vorlängst in den Actis Quedlinburgensis von dem Stift selbst durch öffentlichen Druck publicirten Reccesles, §. 2. sub lit. A. angefüget ist. Über solchem pacto publico ist jederzeit dergestalt unverbrüchlich gehalten worden / daß nach dessen Errichtung kein einiges Exempel zu finden ist / da eine Abbatissin oder Coadjutorin zur Abthenslichen Regierung gelanget / über deren Annehmlichkeit man nicht vor der Wahl des Schug-Herrn vorgängiger Einwilligung versichert gewesen ; Zwar finden sich zwey Casus, da das Stift sich etwas gegen gedachten Recces anmassen wollen / als der erste bey Erwehlung einer Princeßin Annen Margarethen von Braunschweig / im Jahr 1593. und der andere bey Regierung der Abbatissin Annen Sophien aus dem Hause Hessen im Jahr 1683. da diese nebst denen beyden noch jezo lebenden und im Stift sich befindenden Frauen Gräffinnen von Schwarzburg die Princeße Anne Dorothee von Holstein-Gottorf absque praesente Protectoris zur Coadjutorin zu eligiren sich anmassen wollen : Es hat aber nach dem dieser sich dagegen moviret / keine zur Regierung des Stiftes kom-

Kommen / oder die Kaiserliche Confirmation erhalten mögen / sondern es ist an der letztern Stelle die Princesse Anne Dorothea aus dem Hause Sachsen-Weymar / an der erstern Statt aber die Princesse Maria aus dem Chur-Hause Sachsen durch eine anderweite election gesetzt worden / gestalt dann insonderheit bey dem erstern Casu Damahl regierende Kaiserliche Majestät einen besondern Commissarium nach Quedlinburg gesandt / und durch denselben es in die Wege richten lassen / daß die Princesse von Braunschweig von Ihrem vermeintlich erlangeten Rechte abstehe / sich mit der damahl auch vacante gewordenen Probstei & Praelatur contentiren / der Abtey aber auf ewig renunciren / und solche gedachter Princesse Marie von Sachsen überlassen müssen / wie solches ex Historia Quedlinburgensi bekañdt / und allenfalls aus denen annoch vorhandenen Actis jederman dargelegt werden kan. Als nun vorerwehnte legiere Abbatissin Anna Dorothea von Sachsen-Weymar einige Zeit vor Ihrem Ableben einen unglücklichen Fall gelitten / und dadurch in eine solche indisposition und languer gerathen / daß Sie der Annäherung Ihres Todes sich versehen / hat Sie den 20. May 1704. das Capitulum convociret / um mit demselben über der Wahl einer Coadjutorin eine prädeliberation anzustellen / und haben die mehrtheil auf die Princesse Magdalena Sibille von Sachsen-Weissfels relectiret / allemassen solches aus der Anfüge sub Lit. B. in mehrern abzunchmen: Gleichwie aber hochgedachte Abbatissin wol gewußt / daß Sie nichts austrichten würde / wenn Sie nicht die in Anfangs erwehntem Recesse vorgeschriebene formalia electionis beobachtete: Also hat Sie auch an Ihre königliche Majestät in Preussen / ungesachtet Sie sonst in nicht gar zu guter Correspondenz mit derselben gestanden / sofort den 22. May geschrieben / und deren Bewilligung / daß gedachte Princesse von Sachsen NB künfftig zur Coadjutorin gewehlet werden möchte / gesucht / welches dann auch nomine Capituli die beyde Gräffinnen von Schwarzburg beobachtet / alles nach Inhalt der in originali noch vorhandenen und sub Lit. C. & D. beygedruckten Schreiben: Es haben aber allerhöchstdenckte Ihre königliche Majestät in Preussen / solche Schreiben sofort den 27. May dahin beantwortet / daß Sie in die Postulation der Princesse von Weissfels aus erheblichen Ursachen ihren Consens nicht geben könten / dem Geheimten Rath und Stiftes-Hauptmann von Luedeschen auch befohlen hätten / deswegen nähere Vorstellung zu thun: Worüber dann der Abbatissin Todes-Fall am 27. Junii 1704. erfolget / und die affectirte Coadjuroren-Wahl in ihrer Unvollkommenheit ersihen blieben. Nachdem nun dergestalt die Stifts-Regierung sede vacante an das Capitulum verfallen / und die mehrerwehnte beyde Frauen Schwestern / Gräffinnen von Schwarzburg. wohl gesehen / daß Sie bey einer förmlich anstellenden Wahl ihre sonderbare Absichten nicht erreichten würden / haben Sie nebst ihrem Rathgebern ein ander Dessein formiret / und seynd auf das Consilium

B.

C & D.

gesfallen / obige in Protocollo sub lit. B. aufgezeichnete Deliberationis  
 vor eine vollkommene Wahl auszugeben; Gestalt Sie dann gedachte  
 Princessen Magdalene Sibille dahin vermöcht / daß Sie bey Kayserl.  
 Majestät die Confirmation suchen müssen / worinnen Sie Ihr dann  
 auch nach allen Vermögen treulich assistiret. Ob Sie solches deswegen  
 gethan / daß Sie vermeinet / ratio status des Stifts erfordere mit  
 dem Schutzherrn in perpetuümlichen Streit zu leben; Oder aber /  
 damit Sie desto länger bey wehrender Vacanz das Vergnügen der  
 führenden Regierung genessen möchten / lässet man dahin gestellet  
 seyn. Qui libet regis intra se animum gerit, ut licentiam sibi in  
 alios dari velit, in se nolit, sagt der Heyde, Seneca: Und haben die  
 beyden Schwestern / da Sie gegen die Frau Pröbstin Comtesse  
 Königsmarck / ungeschicket diese prima in Capitulo ist / in allen nego-  
 tiis die Majora zu machen / im Stande gewesen / auch würcklich ge-  
 macht / in effectu die Regierung allein geführt. Gleichwie aber  
 Ihre Königliche Majestät von Preussen diese so offenbare Violation  
 ihrer Schutz-Herrlichen Jurium ohne Empfindung nicht ansehen  
 können / und bey Ihre Kayserl. Majestät deswegen Vorstellung  
 gethan; Also ist endlich auch das allgerichtigste Decisum dahinaus  
 gefallen / daß solche pretendirte Wahl als unförmlich und contra  
 Canones zu consideriren: Weil es sich aber auch gefüget / daß besagte  
 Princessen von Sachsen, Weissenfels an des Herrn Herzogen von  
 Sachsen-Eisenach Durchl. sich verehliget / und das Capitulum daher  
 Anlaß genommen / Ihre Kayserl. Majestät zu ersuchen / das Jus ele-  
 gendi auf Sie devolviret zu seyn / nicht zu erkennen / sondern ihnen  
 zu einer andern Wahl zu schreiten / zu erlauben / und wie sie sich  
 wegen des Königs in Preussen zu verhalten / allergnädigst zu befeh-  
 len. So haben Ihre Kayserl. Majestät aus preißwürdigster Reichs-  
 Väterlicher Sorgfalt dem Herrn Grafen von Schwarzburg-  
 Arnstadt / als Brudern der beyden auf dem Stift sich befindenden  
 und die Majora machenden Gräffinnen von Schwarzburg Commis-  
 sion aufgetragen / seinen Schwestern vorzustellen / wie Sie zu endli-  
 cher Beruhigung des Stifts nach jetziger Beschaffenheit derer Um-  
 stände kein bequemeres Mittel finden / als daß die Capitalarinnen bey  
 anderweit vornehmender Wahl ihr Absehen auf eine solche Persohn-  
 schaft thäten / welche wegen ihres vornehmen Hauses und Verwand-  
 schafft hin und wieder einige Protection zu erwarten hätte / und gleich-  
 wol dem Könige von Preussen nicht zuwider wäre. Und weil dazu nach  
 allen wohlterwogenen Umständen / sich niemand besser als die Prin-  
 cessen Elisabeth Ernestine von Sachsen-Meinungen hervor geth. in;  
 Als würde am rathsamsten seyn / auf dieselbe vor allen andern Rele-  
 xion zu machen; Gestalt Ihre Kayserl. Majestät sich auf solchen  
 Fall Ihres juris devoluti in favorem Capitali abdiciren / und ihnen  
 zu einer anderweitigen Wahl die Hände offnen / bey versührender reni-  
 renz aber sich dasselbe vorbehalten haben wolten: Ob nun wol kein  
 Mensch vermuthen mögen / daß die beyden Gräffinnen von Schwarz-  
 burg/

Burg / da bey Ihre Kählerliche Majestät / Sie selbst angefragt / wie Sie sich in der Sache zu verhalten / diesen höchstweissen / zu des Stiffts Verabigung und Abwendung vieler difficultäten abgezeleten Raht vilpendiren würden ; So hat es sich doch in facto begeben / daß Sie solchen gänzlich verworffen : Gestalt dann von Capitulo ein Wahltag auf den 15ten Octobr. angezelet / und so wohl Ihre Kählerl. Majestät als Ihre Königl. Majestät in Preussen solcher notificiret worden : Nachdem aber allerhöchstgedachte Ihre Kählerl. Majestät Dero höchstleuchteten penetration nach / wol begriffen / was vor neue höchstbeschwerliche Suiten aus diesem eigensinnigen Verfahren sich ereignen würden : Allermassen dann Ihre Königl. Majestät in Preussen solcher abermahligen contravention der Compactaten contradiciret / und sich dagegen verwahret ; So haben Sie so bald nach erhaltener notification dem Herrn Grafen von Arnstadt erneuerte Commission gegeben / dem Capitulo Dero allergnädigste Vorzeige mit mehrern Nachdruck vorzukstellen / und Sie zu Annehmung des so wolgemeinten Kählerl. Rahts zu disponiren. Und wie hochgedachter Herr Graf sich seiner Commission wol acquitiret / und dem Capitulo, insonderheit aber seinen Frauen Schwestern die Kählerliche gute Intention mit gebdrigem Ernst representiret / also hat Er zwar von der Frau Pröbstin Gräfin Königsmarck die Versicherung erhalten / daß Sie bey der / auf den erstern Kählerlichen Antrage / in faveur der Princessen von Meinungen gegebenen declaration beständig verharren würde ; Die übrige beyden Capitalarinnen aber haben ihrer imaginären Wahl-Freyheit inhariret / und alles in Wind geschlagen ; Dahero dann auch der Kählerliche Herr Commissarius betwogen worden / beygehende geschärfte Inhibition sub Lit. E. vom 16. Octobr. Ihnen insinuiren zulassen / worinnen dem Capitulo, Krafft Kählerlicher Commission, so wol die Ansetzung einer anderweiten Wahl / als deren Vollziehung biß auf einlangende nähere Kählerliche Allergnädigste Verordnung / gänzlich untersaget worden.

Ob nun wol dasselbe solche Kählerliche Inhibition agnosciret / und sich derselben unterworfen / auch dem Herrn Grafen von Arnstadt ersucht / die Aufhebung derselben bey Kählerl. Majestät vor Sie zu erbitten / gestalt es dann auch selbst in einem allerunterthänigst abgelassenen den 23. Octobr. datirten Schreiben darum angehalten ; So hat sich doch wenige Tage hernach noch mehr geäußert / was für Respect die beyde Gräffinnen von Schwarzburg vor des Reichs-höchsten Oberhaupt tragen / und was Sie zu unternehmen capables seyn.

Dann nachdem die Princessen Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf Durchl. vor einiger Zeit resolviret / auf die vacirende Abey zu Quedlinburg ebenfalls prentension zumachen / und dahero Dero Herrn Bruder des Herrn Administratoris zu Gottorf und Bischofs zu Lübeck Durchl. einen Dero Rähte an das Capital abgeordnet /

B

E.

um

um die Election vor die Princesse zu sollicitiren / hat zwar derselbe / so lange der Herr Graf von Arnstadt in expedition der Käyserlichen Commission occupiret gewesen / das mit denen Frauen Gräffinnen von Schwarzburg / allem Ansehen nach / gemachte Concert nicht zum effect bringen können / insonderheit weil die Frau Probstin als prima in Capitulo vor die Käyserliche Inhibition so viel respect remoiniret / daß Sie gegen den Käyserlichen allergnädigsten Willen sich nichts anmassen wollen. So bald aber mehr wol erwehnter Herr Graf den Rücken gewendet / und seine Relation an seinen allergnädigsten Herrn Committenten abgestattet / haben die Gräffinnen von Schwarzburg sich determiniret / nunmehr ihr Project auszuführen / und der Welt / wie Sie Käyser und Könige zu braviren capables wären / zu erweisen / und zwar unter der Hoffnung / daß Sie gegen ihr allerhöchstes Oberhaupt bey andern assistenz finden würden. Man würde diese ein Crimen Status importirende Intention ihnen nimmer impotiren / wann nicht das von dem Stifftischen Hoff-Rath Auerbach gehalten und sub Lit. F. adjungirete Protocoll vom 5. und 6. Nov. solches mit dürren Worten besagte: Es mußte aber zum Vorwand ihres Ungehorsams Anlaß geben / ein von Königl. Majestät in Preussen wegen Anrichtung einer Salz-Factorey gedrucktes Edict und daß dieselbe vor das Stifft das Reichs-Contingent in die Operation-Casse bezahlen lassen / woraus sie dann eine intendirende völlige Exemption und Subjugation des Stiffts colligiren / und Ihre Königliche Majestät / impüren wollen; - Es hat aber mit diesen Gravaminibus diese wahre Verwandts / das wegen des ersten Ihre Königliche Majestät sobald von Hero Geheimten Rath und Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg / Ihre die Fundamenta, so solcher Anlaß entgegen ständen / allegiret worden / sofort befohlen die Sache genau zu untersuchen / und nichts so des Stiffts gerechtam zuwieder / deßhalb vorzunehmen; Mit dem andern aber ist revera dem Stifft eine Wohlthat geschehen / denn nachdem vom Erzh-Auschesch-Amt an das Capitul die Aufbringung solches Reichs-Contingents verlanget worden / haben Ihre Königliche Majestät nicht allein willig geschehen lassen / daß das Capitul solches nach denen Recessen denen Unterthanen allein imitiret / sondern auch dem Rath / als selbiger vorgestellt / daß dergleichen Reichs-Bewilligungen / aus der Accise-Casse der Königlichen vormahls geschehen: Declaration nach / bezuset werden müssen / damit allergnädigst erhdret / und sofort Befehl ertheilet / die benöthigte Summe abzuführen. Es ist darauf von Magistrat bey dem Capitulo um Determination des eigentlich aufzubringenden quanti Ansuchung geschehen. Nachdem aber dasselbe hundert und etliche sechzig Rthlr. pratendiren wollen / unter dem Vorwandt berer auf die Ubersendung solches Contingents zu verwendenden Kosten / da doch das Quedlinburgische Quantum zur Operation-Casse sich nur zu 124. Rthlr. 6. ggr. belauffen: So ist Stifft und Unterthanen von denen so hoch laufsenden Kosten zu beschützen / solche

solche Summa nach Frankfurt an Mayn / ohne Entgelt / remittiret / und selbige in Rahmen des Stiffts / und nicht Ihre königliche Majestät / bezahlt worden / allermaßen solches aus beyliegender Quittung sub lit. G. in mehren erhellet.

G.

Ob nun wohl durch diese wohlgemeinte Verfügung die Stifftsche Jura mehr confirmiret als violiret / die Unterthanen auch würcklich subleviret worden; So hat selbige dennoch denen nodos in scriptis suchenden Gräffinnen von Schwarzburg zum Prætext ihrer Anmaßung dienen müssen / geüht Sie dann nach Auetweisung obangezogener Protocolten am 5. Novembr. der Gräfin Königsmarck ihre Intention daß Sie zur Wahl einer Abtissin zu progrediren entschlossen / erdffnet: Als aber diese / ihrer Vernunft nach / wohl begriffen / was dergleichen verwegenes Unternehmen für Würckungen haben würde / und ihnen die Ungültigkeit und Nichtigkeit ihres Vorhabens vorgestellt / ist endlich die wahre Absicht / nemlich daß Sie auf anderwertige Assistentz ihr Vertrauen setzten / heraus gebrochen; Gleichwie aber auch dieses die Frau Präbstin nicht bewegen können / von ihrer wohlüberlegten / denen Regeln der Moralität conformen Resolution abzuweichen; So haben jene zu Ausführung ihres Projects einen andern Weg erwöhlet. Denn nachdem sie in Erfahrung gekommen / daß die Gräfin Königsmarck den 6. November eine kleine Reise ihrer Angelegenheiten halber antreten wollen / haben Sie dieselbe durch den Stiffts-Hof-Rath Auerbach und Abtey-Schöffer-Diener / welcher zugleich Notarius ist / des Morgens bey anbrechenden Tage besprochen / und ihr zugleich hinterbringen lassen:

Daß Sie beyde unanimiter und also per majora den festen Schluß gemacht / morgendes Tages und also den 7. Nov. nach der Predigt und Anrufung Gottes frühe um 10. Uhr in der Capital-Stube zu einer Abteylischen Wahl in Gottes Rahmen zu schreiten / und den Ausgang GOTT und Käyserl. Majestät anzubefehlen / worüber Sie eine cathgorische Antwort verlangten.

Die Präbstin / als Prima in Capitulo hat wol nicht anders als über diesen so hardien als ungeräumten Vortrag surpriniret seyn können / daher Sie dann gar wol geantwortet:

Wie es Ihr Wunder nehme / daß man sie durch Notarium und Zeugen beschickte / und Capitul zu halten gemeinet wäde; das Capitulum zu convociren / käme Ihr zu / Sie hätten Ihr in ihr Amt gegriffen / und könte Sie wegen der Käyserlichen Inhibition zur Convocirung eines Wahl-Capituls keines weges schreiten. Wannenhero Sie wieder solches Anmühten quam solennissime protestirte. Anjesho ginge Sie in ihr Kirch-Stübgen ihre Andacht zubalten; Hätten nun beyde übrige Capitularinnen sonst was Angelegentliches vorzutragen / wolle Sie Ihrer daiselbst erwarten. In eine Wahl

Wahl aber könnte Sie wegen der schon erwähnten kaiserl. Inhibition keinesweges consentiren.

Hierdurch waren nun die beyden Gräfinnen von Schwarzburg abermahls confundiret / und musste also / da sie aparte und mit einer auffrichtigen Manier ihren Zweck nicht erreichen können / der Dolus zur Hand genommen / und die Vorhabende Wahl mit List und Betrug zum vermeinten Stande gebracht werden. Sie ließen demnach ohne Vorwissen der Pröbstin den Stiffts-Abtze-Schösser-Dienern als Notarium nebst dem Hof-Rath Auerbach und Secret. Laternmannen als Zeugen / in das Dechaney-Gemach fodern / trugen denselben ihre Intention wegen vorhabender Wahl in geheim vor / und requirirten sie dem Actui in dem Probstey-Kirch-Stübgen bezuzuwohnen. Verfügt sich darauf dahin / dissimulirten Anfangs ihr Vorhaben / und ließen durch den Hof-Rath Auerbach eröffnen / daß diese Zusammenkunft veranlaßet / um die Resolution, so dem Holsteinischen Abgesandten zuertheilen / zu verabreden. Mit was für guter Præcaution die Frau Pröbstin ihre Meinung gesagt / auch wie sie ob inhibitionem Imperatoriam nachmahls declariret / daß diese Zusammenkunft für keine Wahl zu halten / solches alles ist aus dem

**H.** sub Lit. H. beygelegten Instrumento Notarii zu ersehen / allhier aber zu repetiren zu weilläufftig. Die beyden Gräfinnen von Schwarzburg aber wolten diese Occasion nicht aus Händen lassen / sondern legten ihre Vota beyderseits der Princeßin von Gottorf bey / und meineten / Sie seydamit in der besten Form Rechtsens zur Abbatissin erwöhlet. Was mehr bey dieser Occasion vorgegangen / ist zwar in dem angezogenen Instrumento Notarii nicht enthalten / wann aber derselbe nebst seinen Zeugen eydlich solte vernommen werden / würden sich so ungeräumte und absurde particularitäten an den Tag legen / daß ein jeder die Richtigkeit dieser vermeinten Wahl noch mehr erkennen würde. Man will nur dieses einige vorsetzo anführen / daß / als die beyde Gräfinnen dergestalt sich vor die Princeßin von Gottorf erklärt / und Ihnen zu Gemüth geführt worden / wie solches von kaiserl. Majestät übel würde empfunden werden; daß man vor die in Ihrem Nahmen geschene inhibition nicht mehr egard hätte / haben sie den Gottorffischen Abgeordneten in das Kirch-Stübgen ruffen lassen / um von demselben zu vernemen / ob er mit dieser Declaration ad protocollum zu frieden seyn wolte / weil Sie noch zweiffelten / ob Sie im Stande wären / eine Wahl zu verrichten; Als aber derselbe darauf inkiriret / es müste eine Wahl seyn; Ist / wie die Zeugen auf ihr Gewissen nicht werden leugnen können / von einer wächsernen Nase etwas erwehnt worden; Nachdem er aber damit sich nicht abweisen lassen wollen / ist endlich von denen beyden Gräfinnen die Resolution genommen worden / daß diese Zusammenkunft und was dabei passiret / demnach eine Wahl heißen solte.

Und dieses ist also der schöne Actus Electionis, welchen man der an solchen Ineriguen zweiffels frey unschuldigen Princeßin von Gottorf

torff Durchfl. dergestalt vorgeſtellet / daß ſie in die Perſuaſion gerathen / Sie ſey canonic und nach allen requiſitis zur Abbatſſin erſwehlet.

Ob nun wohl ein jeder unpaſſionirter / und der nur den Gebrauch ſeines Verſtandes hat / die handgreiffliche Defectus dieſer angemachten Wahl leicht wird finden können / und man alſo der Mühe auch wohl überhoben bleiben könnte / ſolche zu epluchiren ; So wil man doch um die prävention , ſo durch die / an ſo vielen Höfen geſchehene Notification etwan bey einigen erwachen ſeyn möchte / zu erledigen / nur einige hiemit deduciren. Und gleichwie (1) eine in der gefunden Vernunft ausgemachte Sache iſt / daß / wann etwas legitime geſchehen ſoll / bey denenjenigen / die ſich einer Sache unternehmen wollen / eine Facultas agendi ſeyn muß. *Qui enim agere poteſt, ille demum agit* ; Alſo ergeben hingegen die Rechte / daß / wann eine prohibito Magiſtratus vel Judiciis erſolget / dadurch alle Facultas agendi moraliter impediret wird / und daß wann contra ejuſmodi præceptum Superioris etwas geſchiehet / ſolches ipſo Jure null und nichtig iſt.

*Vid. l. 9. ff. de Manumiff. ibique Brunnen.*

Nun iſt aber bereits oben ausgeführt / daß von Jhro Käyſerl. Majeſtät aus ſonderbahren erheblichen Urachen dem Capitulo zu Queſtlinburg inhibition geſchehen / ohne fernere Verordnung keine Wahl zu unternehmen ; Daß auch ſolche inhibicio imperatoria demſelben inſinuiret und bekant gemacht / der angeſetzte Wahl-Tag deswegen Capitulärer aufgehoben / und vom Capitulo angeſuchet worden / die Inhibition wiſeder zu caſſiren ; Folget alſo durch einen ohne ſchleßbaren Schluß / daß / da ohne Erwartung Käyſerl. Reſolution die beyden Gräffinnen von Schwarzburg ſich einer Election annahmen wollen / ſie daran ganz unſörmlich und gegen Käyſerl. Allerhöchſten Reſpect gehandelt / und alſo alles was gegen das Käyſerl. Verboth geſchehen / in Rechten unkräftig auch null und nichtig ſey ;

*Vid. c. 19. X. de Elect. & Elect. poteſtate, ubi deciditur, quod Electio poſt Appellationem interpoſitam (multo magis ergo inhibitionem decretam) attentata irrita & inanis iudicanda ſit, cum medio tempore nihil debeat innovari.*

Und gleichwie (2.) **SOZ** die Ordnung liebt / und daß in Kirchen-Sachen alles ordentlich zugehe / haben will ; Alſo iſt inſonderheit wann einer Kirchen ein Vorſteher oder Haupt gewehlet werden ſoll / alle Confuſion zu vermeiden ; Es ſeynd dabero die Canones ſo ſorgfältig geweſen / denen Electionibus Prælatorum eine gewiſſe formam vorzuſchreiben / und dabey expreſſe zu ſanciren / daß / wann dagegen gehandelt wird / alles / als unſörmlich zu caſſiren und nicht zu attendiren ſey /

*Vid. alleg. 101. Tn. X. de Elect. & Elect. Poteſt.*

Daß auch bey dem Stift Queſtlinburg die Wahl einer Abbatſſin nicht per conſultationem & conſpirationem , ſondern nach einer gewiſſen  
 C  
 vor.

vorgeschriebenen Form geschehen müsse / ist leicht zu erachten / und er giebet die Beylage sub Lit. I. was ein gewisser Stiffts-Bedinter bey jetziger Sedis vacanz für monita aus denen vorigen Wahl-Actis extrahiret / so bey vornehmender Election zu observiren seyn würden; Erweget man aber solche wohlverfassete und dem Canonischen Rechten allerdings conforme Erinnerungen / so wird sich ergeben / daß fast nicht eine einige Derselben beobachtet / und also alle Formalia und requisita electionis ausser Augen gesetzt seyn / daher denn nichts anders als unheilbahre Nullitäten erwachsen können.

*Vid. l. 8. 17. ff. de transact.*

*C. quæ contra 64. de Reg. Jur. in 6to.*

Dann wann (3.) ein Actus Electionis von einem Collegio oder Capitulo vorgenommen werden soll / so muß / wann einiger Zweifel dabeu waltet / die Quæstio An, ob nemlich zur Wahl zu schreiten? im versammelten Collegio oder Capitulo zuörderst erörtert / und darüber ein Schluß formiret werden. Nun war aber dem Capitulo zu Quedlinburg die Unternehmung einer Wahl von Käyserl. Majestät aus erheblichen Ursachen verbotzen. Das Capitul hatte solcher Inhibition sich submittiret / den auf den 15. October angeetzten Wahl-Termin abgestellt / und um Aufhebung der Inhibition allerunterthänigst angesuchet; Und war es demnach ein allerdings wichtiges Deliberandum, ob man das Käyserl. Verboth ausser Augen setzen und zur Wahl progrediren wolte? welches einer rißsen Capitulari-schen Überlegung wohl bedürffte. Wo ist aber selbige geschehen / und wo ist der Schluß / der hierüber capitulariter gemacht worden? In allen über der præsentē geschehenen Wahl gehaltenen Protocolis wird man davon nicht das Geringste finden; Zwar haben die beyden Gräffinnen von Schwarzburg / besage oben sub lit. R. beygelegten Protocolli am 5. Novembris sich bey der Frau Pröbstin anmeliden lassen / um von einigen Stiffts-Angelegenheiten / sich mündlich zu unterreden; Es hat auch diese solchen Zuspruch zwar angenommen / jedoch unter der expressen protestation; Daß es für keine Capitularische Zusammentunfft gehalten würde; Welches sie dann sonder Zweifel deswegen gethan / weil nicht denen beyden Schwestern / sondern Ihr als primæ Capitulari zustünde / zur Capitularischen Zusammentunfft ansagen zu lassen; Bey solcher Privat-Visite und Zuspruch nun wurde zwar von der Wahl pro und contra discurret; Allein / ohne etwas schließig zu werden / die Affaire zu weiterer Überlegung außgesetzt / wie solches die Verba finalia des am 5. Novembr. gehaltenen Stiffts-Protocolli deutlich besagen; Und ist also offenbahr / das super quæstione An? Ob man nemlich wehnen wolle oder nicht? kein conclusum Capitulo damahls erfolget. Des folgenden Tages als den 6. Novembr. liesßen zwar die beyden Gräffinnen von Schwarzburg bey der Pröbstin / um eine Capitularische Zusammentunfft durch ihren abgeschickten Notarium und Zeugen wiede-

der instanz thun; Ihr aber auch in antecedens zugleich declariren: Daß Sie beyde unanimiter und also per majora den besten Schluß gemacht/ den 7. Novembr. frühe um 10. Uhr in der Capitul-Stube zu einer Abteslichen Wahl zuschreiben. Gewiß ein sehr legaler Schluß/welcher desjenigen/ cujus ius & instinctu die Bräufinnen solchen gefasset / und derer qui ipsi consilio in hoc negotio adfuerunt Bestand und Rechts-Erfahrenheit an den heuten Tag bringet? Es ist ja wohl eine in der moralität und principiis sanae rationis ausgemachte Sache / quod tunc demum pars major in consilio vincere debeat, si sint vera suffragia, hoc est res integra, nec coitione ac conspiratione plurium jam ante definita, quam in consultationem deferatur.

*Gronov. ad Grat. de iure B. & P. l. 2. c. 5. §. 17.*

Ja es erfordert die Rechte ad hunc effectum, ut ex majoris partis suffragiis reliqui dissentientes obligentur, ut omnes ad quos ea res pertinet, & qui jus suffragii habent, more recepto sint vocati, & ad deliberationes & consultationes istiusmodi citati & invitati, & quidem in unum locum: Communis namque conclusio est, quod in actibus universitatis debeant omnes simul congregari, & in commune consentire; communicato scilicet consilio & pravia deliberatione. Nec adeo sufficit collata fuisse suffragia particulatim diversis temporibus & ex diversis locis.

*Ziegler. de Jur. Majest. l. 2. c. 3. §. 22.*

Nun applicire man solche Jura auf das in quatione versierende Factum, so wird ein jeder die Nullität / womit dieser de Electione instituenda so einmüthig gemachte Schwesterliche Schluß befaßtet mit Händen greiffen können. Denn wo keine collegialische Versammlung / keine Capitularische Deliberatio vorgehet / haben keine majora statt / und kan auch per rerum naturam kein Schluß durch dieselbe formiret werden.

Jedoch gesetzt (4) es könne solch Conclusum Sororium, daß den 7. Nov. die Wahl anzutreffen / vor einen per majora gemachten capitularischen Schluß geachtet werden / welches jedoch absque rubore niemand asseriren wird; So seynd ja die beyden Schwestern davon wieder abgetreten / indem Sie den von Ihnen vermeintlich designirten terminum Electionis nicht erwarten können / sondern Tages vorher als den 6. Novembr. mit ihrer Intention herausgebrochen / wodurch Sie dann ihren vermeinten Schluß selbst wieder aufgehoben und annulliret haben.

Anlangend nun (5) den am 6. Novembr. präterse passirten Elections-Actum, so ist zu forderst so wohl dem dictamini recte rationis conform, als secundum Canones allerdings nöthig / daß zu dem gleichen wichtigem Actu omnes quorum interest erfordert werden / si enim vocandi ad Electionem non fuerint vocati, infirmata est electio taliter celebrata.

Cap.

Cap. quod si 28. all. tit. de Elect. & Elect. pot.

Zoes. ad Decretal. d. tit. n. 63. & seq.

Wo ist aber dergleichen citatio alhier geschehen? Die Frau Pröbstin als potior persona Capitali; und der das Jus convocandi & citandi competiret / hat der ganzen Wahl-Sache ob inhibitionem Imperatoriam contradiciret / und niemand dazu erfordert; Ja / Sie hat nach oben beygefügten Protocollo und Instrumento Notarii nicht einmahl gewußt / daß man den 6. Nov. eine Wahl unternehmen wolte / dahero dann auch wegen dieser Nullität alles passirte zerfallen / und ungültig seyn muß; Absonderlich da (6) von denen Gräfinnen von Schwarzburg ein-manifester Dolus begangen worden; Denn nach dem Protocollo vom 6. Nov. ließen Sie der Pröbstin durch Notarium und Zeugen weiß machen / daß Sie den 7. ejusdem frühe um 10. Uhr in der Capital-Stube wehlen wolten; Requirirten aber immittelst einseitig und absque praesentia praeposita solchen Notarium und Zeugen / daß Sie dem in den Probstey Kirch-Stübchen selbigen Tages als den 6. Nov. vorzunehmenden Wahl-Actu beywohnen / und alles wohl registriren solten. Ist dieses nicht eine offenbarer und ungültig geistlichen Standes-Personen ganz unaufrichtige circumvention welche denen decipientibus, nach allen Rechten nicht zulasten können kan / sondern den ganzen Actum viciiret und zu Boden wirfft. (7.) Erfordern so wol die Jura Canonica als die gemeinen Regeln des Christenthums ferner / daß dergleichen importantes negotium mit Gott angefangen werde.

Vid. cap. cum terra 14. d. tit. in verb. invocata spiritus sancti gratia &c. Welches dann auch der Verfasser derer oben erwehnten und sub Lit. L. adjungirten Monitorum gleich anfangs mit erinnert / und denen Capitalarinnen recommendiret: Aber wie schlecht die beyden Schwestern auch dieses beobachtet / ergeben die Verlagen. Man findet darinnen von dem bey denen Electionen gewöhnlichen Gebet und Anrufung Gottes nichts / sondern daß Sie nur dahin getrachtet / wie sie die Pröbstin überreden / und zu einer Wahl quocunque modo bringen möchten / ob nun dieses Eingebungen des Heiligen Geistes gewesen und ob derselbe an diesem ganzen Elections-Process eintreten Eheit gehabt / dabon lässet man jeden unpassionirten urtheilen. (8.) Wollen die Canones daß die Electio in loco consueto vorgeschrieben werden solle.

Vid. d. cap. 14. all. tit.

Der Monitor Quedlinburgensis hat in seinem monito secundo insinuiret / daß die Wahl in loco Capitalari oder der Capital-Stube geschehen solle; Die beyden Frauen Gräfinnen von Schwarzburg haben solches selbst erkant / und der Frau Pröbstin diesen locum Electionis durch Notarium und Zeugen benennen lassen; Sie seynd aber auch in hoc requisito von der forma Electionis abgewichen / und haben ihre vermeinte Wahl in der Pröbstin Kirchen-Stübchen vorgenommen / woselbst vorher dergleichen wol niemahls geschehen.

Wie es (9.) mit requisition des Notarii und derer Zeugen zugegangen / und daß selbige nicht vom ganzen Capitulo, oder von der Vornehmsten Capitalarii im Namen desselben / sondern ohn Ihre

Zor.

Vorwissen von denen übrigen beyden allein clandestinē geschehen/ solches ist schon oben zu mehren mahlen berührt. Sie sind auch quoad hunc actum weder ihres homagial-noch Dienst-Eydes erlassen/ und ist also leicht zu ermessen / was für Glauben ihren vermeinten Zeugniß bezulegen / absonderlich / da sie zum Theil denen beyden Gräffinnen von Schwarzburg völig devouiret seyn / und von ihren nutu alleine dependiren. Wie es aber von Rechtswegen und nach der Observanz des Stiffts Quedlinburg hierunter gehalten werden sollen / dabon giebt der Verfasser derer mehr erwöhnten monitorum sub n. 3. völig und gründliche Information.

Und nachdem (10.) in - - - - - Cap. Quia propter 42. X. de Elect. & Elect. pot. gewisse modi vorgeschrieben / nach welchen die Electiones in Ecclesiis Cathedralibus geschehen sollen / scrutiniū scilicet, compromissi & inspirationis, mit der expresse Commination, quod illi, qui contra prescriptas formas eligere attentaverint, eligendi ea vice potestate priventur. In denen mehr angezogenen monitis auch der Modus Scrutiniū, wie er bey dem Stifft Quedlinburg zubebachten / deutlich und wol verfasst; In facto aber klar / daß die Gräffinnen von Schwarzburg alles dieses ebenfalls aufser Augen gesetzt / und die Princeße von Sottorf Durchl. weder per scrutiniū noch per compromissum aut inspirationem, sondern veram & omnibus numeris perfectam consoriationem gewehlet; So ist nicht allein Sonnenklar/daß die Wahl auch deswegen nichtig / sondern daß auch die Eligentes vor diesemal ihrer votorum billig zu priviren seyn.

Man könnte nun (11.) noch anfügen / daß auch nach obangezeigten Reces de Anno 1574. §. 2. die Wahl nicht beschehen könne/ in dem die in solchem pacto Solenni abgehandelte requisita electionis gänzlich negligiret / und dem Potentissimo Protectori weder von dem Vorhaben Nachricht gegeben / noch dessen Beyfall ratione personæ eligendæ vorgängig gesucht worden / da doch in fine des allegirten paragraphi, die clausula cassatoria & annullatoria; Und da denn etwas zugegen/angestellet/daß solches nichtig und unkräftig seyn solle 2c. expresse annectiret: Nachdem aber derer defectuum, so hierbei passiret/ so unzählig viel / daß/ wann man solche alle berühren / und einiger massen ausführen wolte/ noch viel Bogen Pappier damit angefüllt werden könnten; Die oben enumerirte auch bereits zureichend seyn einen jeden / der Vernunft bey sich gelten / und solche von Acten nicht verblenden lässet / so wol der Zerwegen=als Mangelhaftigkeit der angemasseten Wahl zu überzeugen; So will man zum Schluß eilen / und erwarten / wie Ihre Kayserl. Majestät die Sache ansehen/und Ihre so einseitlich ledirte allerhöchste Autorität vindiciren werden: Und stellet man dahinf ob nicht ex verbis finalibus Cap. 7. X. de Elect. & Elect. pot.

Solches einiger massen zu diviniren. Clerici si contra formam quam elegerint, & eligendi tunc potestate privatos & ab Ecclesiasticis beneficiis noverint se suspensos. Dignum est enim, ut quos Dei timor à malo non revocat, Ecclesiasticæ saltem coërceat Severitas disciplinæ.

D

EXTRACT

☉ (•) ☉

A.

## EXTRACT.

Vertrags de Anno 1774.

[2.] **S** Um Andern / haben hiergegen die Abtiffin und Capittel gewilliget und zugesagt / daß hinfürder keine Abtiffin oder Coadjutorin gewehlet werden solle / denn mit Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen Vorwissen / auch darzu keine andere / denn der Käyserl. Majestät Confirmation gebraucht und gezogen werden / und soll der Präbstin und Capitul gemein sonsten Ihr Jus der freyen Wahl / vermöge der fundacion bleiben ; Jedoch daß Sie Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen niemant zuwider wehlen / und daß bey der Käyserl. Majestät von Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen / und der zukünftigen Abtiffin und Capittel sämmtlich / wenn die Wahl / wie obstehet / mit Seiner Churfürstl. Gnaden Vorwissen also geschehen / und nicht eher oder sonsten die Confirmation gesuchet / die erwählte Abtiffin auch mitler Weile in possessione der freyen Käyserl. Abtey gelassen / und von Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen dabey geschützet / auch von den Unterthanen dieselbe so viel besser in Officio zu erhalten / die Erb-Huldigung alten Gebrauch nach / durch Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden beyderseits genommen werden / und da dann etwas zu entgegen angestellet / daß solches nichtig und unkräftig seyn solle / 2c.

B.

## EXTRACT.

Protocolli den 20. Maij 1704.

**N** Achdem Ihre Hochfürstl. Durchl. wohl beherksiget / wie der Allerhöchste Sie mit schwerer Leibes-Schwachheit heimgeführt / also / daß Sie nicht wüßten wie es Gott ferner mit Ihnen schicken würde / und aber des Stiftes Zustand also beschaffen / daß demselben sonderlich bey jetzigen Conjunctionen eine Sedis vacanz perniciens und ganz schädlich seyn würde ; So wären Sie aus Eorakalt vor des Stiftes Wohlfahrt auf eine Coadjutorin und fünfftige Successorin gnädigst bedacht / zu welchem Ende Sie die Nahmen der von Königl. Chur- und Fürstl. Häusern Ihre recommendirte Princessen und Comtesse Erw. Hochwürd. Capitul vergangenen Sonnen-

EXTRACT

C

1704 (10) 10

abend durch den Herrn Geheimten Rath einreichen und verlangen lassen / Ihre Meynung zu entdecken / auf welche zu reflectiren sey ? Und nachdem der mehrste Theil der Hohen Capitalarinnen dieses importante Negotium zu Ihrer Durchl. Landes-Mütterlichen Sorgfalt zurück gegeben / endlich aber Ihre Meynung dahin erkofft / daß Sie die älteste Sachsen-Weissenfelsische Princeßin Magdalenen Eybillen / wegen ihrer bekandten Pietät und anderer Hochfürstlichen Tugenden / wegen höher naillance und Anverwandtschaft Derer Hohen Hauses auch Hoher Recommendation vor andern considerirten ; So hätten Ihre Hochfürstl. Durchl. diesen Vorschlag Ihnen / gnädigst gefallen und belieben lassen / das Hochgedachte Princeßin zur Coadjutorin erwehlet werden könnte ; Wolten dannenhero die Meynungen der Hohen Capitalarinnen vernehmen / ob Sie mit Ihrer Durchl. einstimmig und Hochgedachte Princeßin zur Coadjutorin und Successorin auf den Todes-Fall Reverendiss. Abbatiss ( welche der Allerhöchste noch lange Zeit nach seinem heiligen Willen in Gnaden verhalten wolle ) mit belieben würden ? Die Frau Pröbßin Hoch-Gräfl Gnaden stellten dahin / was man vor eigentliche raisons hätte / auf diese Princeßin zu fallen / und ob dem Stifffe würde wohl proficiret seyn / zumahl bekandt / in was vor einem betrübten Zustande man jetzt lebete / auch daß die Princeßin Schwester hätte / welche zu Zeiten dem Stifffe beschwerlich fallen dürften / Sie wolten Hochgedachter Princeßin zwar nicht zuwider seyn / noch dem Stifffe chagrin machen / vielmehr ihre eigenes Interesse postponiren / jedoch mit Vorbehalt und reservation ihres in hac causa habenden Rechts ; begehrete ausdrücklich zu wissen / was diese Princeßin vor Vortheil schaffen könnte / Sie erböthe Sich vor Ihre Verlobn / als eine erst vorgeschlagene zur Coadjurorey dem Stifffe solchen Vortheil zu schaffen / welches man von keiner Princeßin leichtlich könnte vermuthen seyn.

Der Frau Decanissin und Fr. Canonissin Hoch-Gräfl Gnaden Gnaden conformirten sich mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Sentiment / und sagten der Frau Decanissin Hoch-Gräfl Gnaden unter andern diese Worte : Man thäte am besten / wann man auf Gottesfürcht und Tugenden sehe.

Die Frau Pröbßin sagten hierauf : Es wäre zwar an sich selbst gut / doch weil dieses Fürstliche Stifff kein schlechtes Closter wäre / da Pietät bloß und allein erfordert würde / so wäre noch etwas mehrs nöthig / denn es müste alhier als ein Reichs-Stand auf eine Regentia gesehen werden / verbliebe bey ihrer Meynung und nahm ihren pöblichen Abschied. Actum ut supra.

Hochfürstliche Landes-Mütterliche  
 Durchl. Gnade  
 D 2 Durchl.

C.

**Durchlauchtigster / etc.**

**W.** Königl. Majest. haben wir nicht uneröffnet seyn lassen wollen / was Befehl wir von dem lieben Gott einige Zeit her mit beschwerlicher Leibes-Schwachheit heimgesücket / und deswegen in Erinnerung Menschlicher Vergänglichkeit und besorglichen Abflauffs dieses flüchtigen Lebens betwogen worden / nach Anleitung Unserer Pflicht und hiesiger Observance zum Besten und Wohlfahrt des Uns durch Göttliche Zügung anvertrauerten uhrhalten freyen Reichs-Stifts auf eine Coadjutorin und Successorin bedacht zu seyn : Ob Uns nun zwar wol der im Reichs-Hoff-Rath schwebende Proceß / insonderheit aber das so hoch verpönte Käyserl. Mandatum, so an gesantes Stift vor einigen Jahren abgegangen / und Uns allerseits bey Straffe 30. Marcz löhtigen Goldes anbefohlen / sine processu & approbatione Imperatoris nichts mit dem Schug-Fürsten vorzunehmen / noch Uns mit Ihm worin einzulassen / zu bedenklichen Zweifel und Disputation veranlassen könte ; So haben Wir dennoch aus sonderbahrer Neigung zum Frieden und Unterhaltung guter Harmonie nicht unterlassen wollen / Ewr. Königl. Majestät jedoch mit gehöriger Verwahrung und Reservation Unserer Befugnis / hiervon parz zu geben / und zu berichten / wie nach gepflogener capitularischen Deliberation beliebt und gut befunden worden auf die älteste Princessse Magdalena Sybilla von Sachsen-Weissenfels reflexion zu machen / und dieselbe hinfünftig zu einer Coadjutorin und Successorin zu erwählen und zu postuliren / zumahlen sothane Princessse ungeheuchelte Gottesfurcht und rühmliche Conduite jederman bekant. Allermassen Wir nun der unbetrügliehen Hoffnung leben / es werde Ew. Königl. Majestät dieser werthen Princessse nicht zuwider seyn / sondern vielmehr Unsere Treumeinende-Sorgfalt und aufrichtige Intention sich gefallen lassen ; Also haben Ew. Königl. Majestät Wir hiedurch Freund-Mühmlich ersuchen wollen / nebst Freund-Betterlicher Eröffnung Dero besfälligen Seniments Unserm guten Absichten mit zu assistiren / daß der Wohlmeinliche zu Gottes Ehren und des Stifts Besten abgezielte Zweck bestmöglichst erreicht / und befördert werden möge. Die Ew. Königl. Majestät Wir zu Freund-Mühmlich und gehorsahmen Diensten geflissen verbleiben. Datum Queblinburg den 22. Maj 1704.

**Ew. Königl. Majestät.**

Dienstwilligste Baase und Dienerin

**Anna Dorothea/**

H. d. S. A.

Durch

Am

2

D.

## Durchlauchtigster / r.

**W.** Königl. Majestät werden aus der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. eingelangeneten Freund/Müßlichen Zuschrift zur Genüge vernommen haben / wie selbe in Christlicher Erwegung dieses zeitlichen Lebens Vergänglichkeit / zumahl bey bißheriger Schwachen Leibes. Constitution und mercklicher Abnahme der Gesundheits-Kräfte ihre treugemeinte bergliche Sorgfalt dahin gerichtet / daß auf begehenden und in Gottes alwaltenden Willen des ruhenden Todes-Fall (welchen doch dessen überschwenckliche Gürgigkeit noch auf viel Jahr hinaus schein wolle) dieses Kaiserl. uhealte Frey Stifft der Fundation gemäß auf die späte Nachwelt forgeföhret und in denen ihn zustehenden gerechtfahnen bey aller erwünschten Aufnahmte erhalten werde / Dero Verhüß Sie nödtig befundens solche wohlgemeinte Gedancken in einer Capicularischen Zusammenkunft zu eröffnen / und unsere zu gleichen Ziel gerichtete Consultation darüber aufrichtig zu vernehmen. Weilm nun Ihre Fürstl. Durchl. sonderbare Absicht auf die Durchlauchtigste Princessse Magdalena Sybilla von Sachsen-Weissenfels / so wohl wegen der nahen Anverwandtschaft / als vornehmlich ihrer weltgerühmten Gottesfürcht und Tugend halber gerichtet worden / und Wir keine Ursach gefunden / dieser rechtmäßigen Vorstellung ichtwas entgegen zu setzen vielmehr Selbe zur Coadjutorin und künfftiger Successorin mit williger Beystimmung zu wünschen / so haben Wir uns nicht entziehen mögen Ew. Königl. Majestät von solcher Capicularischen Intention unterthänigste Notification zu geben / jedoch mit Vorbehalt / und salvo jure processus mandatorum & quorumcunq; dioeceseos jurium ac privilegiorum mit demüthigster Bitte und ungezweifelter Versicherung / dieselbe werden sich nicht allein die gemachte Reflexion gnädigst gefallen lassen / sondern auch mit fernerer Beforderung und gnädigster Recommendation überall secundiren. Seynd r. Quedlinburg 22. Maj 1704.

An  
**Se. Königliche Majestät**  
 in Preussen.

Von  
 Denen Gräffinnen von  
 Schwarzburg.

Pröbstin / Dechantin / Canonisin / und Capitul-Gemeine des Kaiserl. freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg.

Eleonora Sophia / Gräffin  
 zu Schwarzburg / Dec.

Maria Magdalena / Gräffin  
 zu Schwarzburg / Canon.  
 E.

**E**r Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Anthon Gunther  
 der IV. Graf des Reichs / Graf zu Schwarzburg und Hohen-  
 stein / ic. lästet Ew. Hochwürd. Capitulo allhier auf dessen un-  
 terem gestrigen dato an Jhro Hoch-Gräfl. Gnaden abgelassene ander-  
 weite Erklärung hierdurch unverhalten seyn: Obwohlen Dieselbe wol  
 wünschen mögen / daß hochbesagtem Capitulo gefällig gewesen / denen  
 im Nahmen / und auf Befehl Jhro Käyserl. Majestät denen Frau  
 Capitularinnen geschöhenen umständlichen und treugemeinten Re-  
 monstrationen statt zu geben / und darauf mit einer zulänglichen mit  
 Käyserl. Majestät allerhöchsten intention conformen Erklärung  
 sich heraus zu lassen; So müssen Sie doch nunmehr mit vielen Un-  
 muß wahrnehmen / daß alle disfalls angewandte Mühe vergeblich  
 sey / und daher denenjenigen / so an einer so gefässentlichen und hart-  
 näckigen Opposition schuld / zu ihrer schweren Verantwortung bey  
 Käyserl. Majestät ausgestellet seyn lassen / daß in der Sache nicht  
 weiter zu kommen; Lassen Sie dann auch nunmehr nichts mehr  
 übrig funden / als an allerhöchstgedachte Jhro Majestät Dero aller-  
 unterthänigsten Bericht darüber zu errathen: Wollen indessen doch  
 hoffen / und sich getwiß versehen / Ew. Hochwürd. Capitul werde  
 wie nach der / von Käyserl. Majestät unterm 3. Octobr. 1704.  
 und noch lezt unterm 20. Septembr. dieses Jahres an die Frau De-  
 chantin und Canonisin insonderheit wiederholten Verordnung sich  
 ohne dem gebühre / auch von Hochbesagten Capitulo in vorangezo-  
 genen lezttern Erklärung / daß ohne Käyserl. Permission von ihnen  
 weiter nichts vorgenommen werden könne / selbst agnosciere würde/  
 von allen fernern Verfahren / Ansetzung einer anderweiten Wahl  
 also noch vielmehr von deren gänzlichem Vollenziehung bis auf ein-  
 langende Käyserl. allergnädigste Verordnung gänzlich und allerbin-  
 ges sich enthalten / und die Sache auf alle Weise in statu quo lassen;  
 Inmassen dann Jhro Hoch-Gräfl. Gnaden dasselbe insgesammt /  
 und jede der Frau Capicularinnen insonderheit mit Wiederholung  
 dessen / was Sie disfalls schon in der vorigen Resolution unterm  
 14. Octobr. an Dieselbe gelangen lassen / alles Ernsts und nachdrück-  
 lich wolten ermahnet haben / diesem also ohnfehlbar nachzukommen/  
 und durch keine neue That-Handelungen die unausbleibliche Käyserl.  
 Ungnade und allgerichtigste Vindication zu vergrößern / sich also  
 selbst muthwillig in das endliche Verderben und Untergang / woraus  
 nachmahls keine Rettung seyn würde / zu stürzen. Jhro Hoch-  
 Gräfl. Gnaden sind in ihrem Gewissen versichert / daß Sie an Treu-  
 gemeinten Vorstellungen / Bermahnungen und Warnungen nichts/  
 so viel an ihnen gewesen / erwinden lassen. Wollen also / wenn ein  
 oder andern Interessenten etwas härteres begegnen möchte / darüber  
 entschuldiger seyn; Verbleibe jednoch Ew. Hochw. Capitul / zu  
 Erweisung angenehmer Dienste allezeit geflissen. Quedlinburg den  
 16. Octobr. 1702.

Actum

Actum den 5. Novembr. 1708. im Stifte  
 Quedlinburg.

**S**ro Hoch-Gräfliche Gnaden Gnaden die Frau Decanissin und Frau Canonissin demandirten in heutigen Dato denn Herrn Scheimbten Rath von Dacherdden / und mit Ibro Hochgräfl. Gnaden der Frau Pröbstin nebst freundlichen Grüsse zu vermeiden / wie Sie es Ihres Orts wegen einiger sich ereigneten Stiffts Angelegenheiten vor nöthig hielten / eine Mündliche Unterredung zu pflegen / wenn es also nicht zuwider wäre / wolten Sie nach verrichteter Andacht sich desfalls mit einander besprechen. Worauf Ibro Hochgräfliche Gnaden die Frau Pröbstin uns zur Antwort ertheilte: Wie Sie / jedoch mit Protestation, daß es vor keine Capitalarische Zusammenkunft gehalten würde / dessen gar wol zufrieden / und als Wir dieses rapportirten / versüßten Sich beide Hochgräfliche Gnaden Gnaden die Frau Decanissin und Frau Canonissin nebst uns zu Ibro Gnaden der Frau Pröbstin in den Pröbstenlichen Kirchen-Stand / da dann Ibro Gnaden die Frau Decanissin vortrugen / wie Sie sowohl das Königl. Preussische Schreiben und gedruckte Edict wegen der Sals-Factory / als auch das von Königl. Majestät in Preussen vor das Stifft bezahlte Reichs-Contingent zur Entliche zu erlenen gegeben / daß man nichts anders im Sinne hätte / als selbiges gänzlich zu subjugiren / und von dem Reiche zu eximiren. Da nun über dem in der ganzen Stadt und auch sonst verlauten wolte / daß die Princessin von Meinungen dem Stiffte aufgedrungen / und ehe man sich dessen verleben würde / de facto zu einer Abbatissin eingeführet / mithin das freye Wahl-Recht dem Stiffte gänzlich benommen werden solte; So hielte Sie nebst Ibro Gnaden der Frau Canonissin bey diesen von neuen hervordringenden Conjunctionen und Umständen / und zu Abwendung eines fatalen Ruins vor das Stifft vor rathsam / und dienlich / eine prompte Resolution zu fassen / und ohne Zeit-Verlust zu einer neuen Wahl zu schreiten. Worauf aber Ibro Hochgräfliche Gnaden die Frau Pröbstin antworteten; Es wäre ja wissend / daß man unter der Käyserlichen Inhibition bis auf fernere Verordnung alles in statu quo zu lassen / nun über 4. Jahr gestanden / daß solthane Inhibition von dem Herrn Grafen von Arnstadt bey der neulichsten Commission zu zweymahlen schriftlich reiteriret / und Ihnen vom neuen anbefohlen worden / bis auf weitere Käyserliche Allergnädigste Verordnung alles in statu quo zu lassen / und nichts neuerlich vorzunehmen / daß Sie hierauf so wol gegen den Käyserlichen Commissarium als auch in einem allerunterthänigsten Supplicato an Käyserlicher Majestät selbstn Sich erkläret / Käyser. Majestät als Ihren allerhöchsten Oberhaupt allerunterthänigsten Respect zu erweisen / und deswegen denselben

selben angesehen / die Inhibition zu cassiren / und Uns die freye Wahl  
 zu gönnen. Da nun des Käyserlichen Herrn Commissarii Bericht  
 erst vor 6. Tagen fortgegangen / so erfolget ja hieraus / daß man noth-  
 wendig zuvor auf die geschene Capitalarische Erklärung und her-  
 nach abgeschickete Suppliquen eine Resolution erwarten müste / um  
 so viel desto mehr / da man weder von Regensburg noch von einiger  
 Puissance eigenhändige / oder hinlängliche Versicherung hätte / daß  
 sich jemand des Stiffts mit Nachdruck annehmen würde / wann Käy-  
 serliche Majestät was hartes über das Stifft verhängen sollte; zu ge-  
 schweigen / daß so wol Käyserliche Majestät selbstien / als auch der  
 König in Preussen die neue Wahl vor ungütlich erklären / und man  
 bey selbiger nichts als Nullitäten begehen würde; Man hätte mit  
 einem mächtigen Herrn zu thun / der der einzige wäre / so Uns noch  
 schützen könnte / und bisz dato geschützet hätte; Es käme vor Ihro  
 Gnaden die Frau Pröbstin / als ein particulärer Umstand noch dieses  
 hinzu / daß Sie sich so wol albereit vor die Meinungsliche Princeßin /  
 als auch in einer besondern Registratur erkläret / daß Sie / falls  
 man wieder die Käyserliche Inhibition etwas vornehmen würde /  
 nichts darmit zu thun haben wolte; Hierbey müste Sie noch behar-  
 ren; Bäte also beyde hohe Capitalarinnen Sich nicht in dergleichen  
 Gefahr zu stürzen / und Käyserlicher Ungnade ferner auf sich zu la-  
 den / sondern die Käyserliche Resolution zu erwarten / um so viel  
 desto mehr / da ja die angebrohete Introduction der Princeßin von  
 Meinungen noch nicht gewiß / und man zu dergleichen Extrema zu  
 schreiten noch allezeit Zeit hätte / da des Stiffts Besse solche unum-  
 gänglich erfordern solte; Wolten aber beyde Hochgräflische Gnaden/  
 Gnaden / die Frau Decanissin und Canonissin diese Remonstratio-  
 nes dennoch vor unzulänglich halten / möchten Sie vor Sich und auf  
 Ihre Gefahr zu einer neuen Wahl schreiten / und Sie nicht implici-  
 ren ic. Ob nun wol beyde hohe Capitalaren die Frau Decanissin  
 und Frau Canonissin hinwieder regerirten: daß man freylich zu der-  
 gleichen Sich nicht resolviren würde / wofern es nicht gar wahrschein-  
 lich / daß bey fernerer Verzögerung nicht mehr res integra bleiben/  
 und es hernachmahls zu einiger Wahl zu gelangen allzuspäte seyn  
 dürfte / da man hingegen / wann erst eine Wahl geschehen / noch  
 Hoffnung hätte / von auswärtigen Puillancen Assistenz zu finden/  
 und das Stifft von besorglich gänzhlicher Selaverey und Subjuga-  
 tion zu retten; Ithro Gnaden die Frau Pröbstin hätte ja die Frey-  
 heit / Ihr Votum zu geben wem Sie wolten / und Sich vor die Prin-  
 cessin von Meinungen nochmahls in Capitulo zu declariren / und  
 Käyserliche Majestät könten die Wahl / wenn Sie selbige nicht ag-  
 greiren wolten / annulliren / und würde sich die Sache wegen der  
 neuen Zufälle bey Käyserlicher Majestät verhoffentlich entschuldigen  
 lassen / weil Sie ja mit selbiger keinen Krieg anfangen / sondern die  
 Wahl zu Käyserlicher Approbation aussetzen / und Sich endlich von  
 dieser

dieser verdriesslichen Affaire liberirten / und andern die Wahl zu<sup>o</sup> maintainiren oder zu annulliren hernachmahls überliessen; Es bliebe<sup>o</sup> aber dessen unerachtet auf Seiten Ihro Gnaden der Frau Pröbstin bey der einmahl gefassten Resolution, und wurde also ohne etwas<sup>o</sup> schliessig zu werden / die Affaire zu weiterer Überlegung ausgesetzt.

Actum den 6. Novembr. 1708.

**D**ie Frau Decanissin und Frau Canonissin Hoch-Gräflische Gnaden/Gnaden/liessn mich Johann Christoph Zuerbachen/ anjese bestallten Hoff-Rath/ und mit Johanne Tobias Dienern Fürstlichen Abtey-Schdffer und Not. Publ. zu Sich in Dero gewöhnlichen Kirchen-Stand fordern / und committirten Uns beydersseite zu der Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden zu versügen/ und was gestalt Sie beydersseite / so wol durch selbstige Übergebung zu der Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden/ als auch Überzeichnung des Herrn Geheimten Raths von Dacheröden / und meiner des Hoff-Rath Zuerbachs zu erkennen gegeben / wie Sie durch die täglich anscheinende Conjunctionen Sich verpflichtet / besunden / dieses Stifft / so viel an Ihnen / mit einer Abbatissin/ als Haupt wieder zu versehen / hätten dannenhero verlanget / daß desfalls eine Capitulariße Zusammenkunft möchte gehalten werden: Die Frau Pröbstinn aber Hoch-Gräflische Gnaden hätte sich auf keine Weise erklären wollen/daß endlich Sie/ die Frau Decanissin und Frau Canonissin Hoch-Gräflische Gnaden/Gnaden/nach gestern Abend spät vernehmen müssen daß die Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden eine Reise angesetzt / und sich weg begeben wolle; Also hätten Sie noch gestern spät durch mich / den Hoff-Rath Zuerbachen Ihro Hoch-Gräflische Gnaden ersuchen lassen/die Reise nur bis morgen zu Mittage aufzuschieben/denn Sie selbige noch vor der Abreise zu sprechen verlangeten: Weil aber die Antwort zurück bracht worden/ daß Sie nicht mehr zusprechen / sondern Sich zur Ruhe begeben / indessen aber der andern hohen Capitularrinnen verlangen durch die Fräulein Drecken kund gemacht; So befündeten Sie vor jeso vor nöthig / der Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden solches nochmalts vor Ihrer Abreise nicht allein hinterbringen zu lassen / sondern auch derselben nochmalts zu eröffnen / was gestalt Sie die Frau Pröbstin inständigst wolten ersuchen und von selbiger begehret haben / daß Sie sich wollen gefallen lassen / nochmalts diesen Morgen nach der Ber-Stunde / es sey in der Capitul-Stube oder Kirche / zusammen zu treten/ und wegen der Wahl einen zulänglichen Capitularißen / und wo möglich / einmüthigen Schluß zu machen; Solte Sie sich aber dessen entziehen / und gar ohne dergleichen vereinbahren von hinnen reiten/ konten die hohe Capitularrinnen dieses nicht anders aufnehmen / als

§

daß

daß die Frau Präbbitin Hoch-Gräffliche Gnaden wegen des extra Capitulum schon genominen Engagements aller weiterer Wahl-Handlung sich entziehen wolte/ da dann bey solchen Umständen / und da ein Membrum dem gantzen Corpori mit seinen factis nicht prajudiciren könte/ Sie der Frau Präbbitin durch Uns fund thun wolten: „Daß Sie beyde unanimiter und also per majora, den festen Schluß „gemacht/ morgendes Tages/ als den 7. Novembris nach der Predigt und Anrufung Gottes/ frühe um 10. Uhr in der Capitul-Stube zu einer Abtlichen Wahl in Gottes Nahmen zu schreiten/ und den Ausgang Gott und Käyserl. Majestät anzubefehlen/ worüber Sie eine categorische Antwort verlangten; Als wir uns nun hierauf melden lassen/ und nach erlangeter Admission und Audiencie obiges angebracht/ antwortete die Frau Präbbitin Hoch-Gräffliche Gnaden/ wie es Ihr Bunder nehme/ daß man Sie durch einen Notarium und Zeugen beschiekte / und Capitulum zu halten gemeinet wäre. Das Capitulum zu convociren käme Ihr zu / Sie hätten Ihr in Ihr „Amt gegriffen) und könte Sie wegen der Käyserlichen Inhibition „zur Convocirung eines Wahl-Capituls keines wegcs schreiten; „Bannhero Sie wieder sothanes Anmuthen quam solennissime, protestiret. Anjeko gienge Sie in Ihr Kirch-Stübgen / umb Ihre Andacht zu halten/ hätten nun beyde Capitularen Hoch-Gräffliche Gnaden/ Gnaden/ sonst was Angelegentliches vorzutragen/ wolte „Sie Ihrer daselbst erwarten / in eine Wahl aber könte Sie wegen „der schon erwohnten Käyserlichen Inhibition keines wegcs Conclociren.

Als Wir dieses rapporirten/ verfügten sich beyde Capitularinnen Hoch-Gräffliche Gnaden / Gnaden/ die Frau Decanisin und Frau Canonisin zu der Frau Präbbitin Hoch-Gräffliche Gnaden/ in Dero Kirch-Stübgen / befohlen uns mitzugehen/ was weiter dorthen sich zugetragen / dieses ist in einem besondern darüber verfertigeten Instrumento mit mehren enthalten.

G.

Als von dem Hohen Stifte zu Quedlinburg zu denen vom Reich eingewilligten Drenmahl hundert Tausend Gulden Krieger-Operations-Cassen-Geldern / alhier zur angewiesenen Lagerstatt Zwey hundert Lin Gulden 22 1/2. Creuzer durch Tit. Herrn Resident Gödde von Adlersberg wohl gezahlet seyn / solches wird hiermit beschieden / und des Empfangs halber gebührend quittiret. Franckfurt den 1. Junii 1708.

(101. fl. 23. Et.)

(L.S.)

Ganslen daselbst.

Im

**Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten  
Drey-Einigkeit / Amen.**

**W**und und zu wissen sey hierdurch jedermänniglich / daß nach  
Christi / Unfers Erlösers Geburt im 1703. Jahre den 6. No-  
vembris hor. 10. antemeridiana, Indictione 1. bey Herrsch- und  
Regierung des Aller-Durchlauchtigst-Erosmächtigtst- und Unabere-  
windlichsten Fürsten und Herrn/Herrn Joseph I. erwählten Römischen  
Käysers / zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs in Germanien / zu  
Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatia und Eclavonien Königs/  
Erz-Herzogens zu Oesterreich/ Herzogs zu Burgund/ zu Brabant/  
zu Steur/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Kügenburg/ zu Württemberg/  
Ober- und Nieder-Schlesiens/ Fürstens zu Schwaben/ Marg-  
grafens des Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und  
Nieder-Lautitz/ Gefürsteten Graffens zu Habsburg / zu Tirol/ zu  
Pfort und Koburg/ Landgraffens in Elßß/ Herrns auf der Win-  
dischen Marc zu Portenau und zu Salina/ 2c. Mäines allergnä-  
digsten Herrns. Seiner Majestät Reiche / des Römischen im 19.  
des Hungarischen im 21. und des Böhheimischen im 4. Jahre/ die  
Hochwürdigst- und Hochgebohrne Gräffinnen und Frauen / Frau  
Eleonora Sophia / und Frau Maria Magdalena dieses Käyserl.  
freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg respectivè Decanissin und  
Canonissin / gebohrne Gräffinnen zu Schwarzburg und Hohnstein/  
Frauen zu Arnstadt / Sondershausen / Lautenberg / Kohra und  
Klettenberg/ 2c. Meine gnädigste Frauen / mich vor sich in das  
Dechaney-gewöhnliche Gemach fordern lassen / und mir küniglich  
eröffnet / daß / nachdem der Fürstl. Holsteinische Herr Abgesandte bey  
gesamnten Hochwürd. Capicularinnen zum offtern / laut der von  
seiner Hohen Principalin habenden Instruction eine categorische  
Antwort auf seinen Vortrag urgiret / ob nemlich auf die recon-  
mendirte Princessse von Holstein-Gottorf / 2c. einige Reflexion zu  
machen / und selbige zu erwählen man gemeinet sey / oder nicht / und  
also dessen vielfältige Instanz die beyde Hohe Capicularinnen zu einer  
würcklichen Wahl zu schreiten veranlaßet / auch desfalls so wohl ge-  
stern als heute / laut besondern Protocolli, wegen der Wahl delibe-  
ration zu pflegen / und nunmehr zur würcklichen Wahl zu schreiten  
Sie gemeinet. So wolten Sie mich requiriret haben / nebst Herrn  
Hof-Rath Johann Christoph Auerbach und Herr Secretario Lata-  
termannem / dem Actui im Probstheyl. Kirch-Stübchen bezuwohnen  
und alles fleißig zu registriren / hoc factò, wie wir dertsin uns ver-  
füget / und E. Hochwürd. Capitul beysammen funden / thate Herr  
Hof-Rath Auerbach eine / ob wohl kurze / doch nervolte Rede/ darin

Befestende / wie Reverendisimis Capicularibus wissend / daß der  
 Holsteinische Herr Abgesandte zum öfftern categorische Resolution  
 auf seinen Vortrag verlangt / dahero diese Zusammenkunft veran-  
 laßet worden / zu vernehmen / wohin jeder Capicularin eigentliche  
 Resolution gehen möge ? Hierauf sagte die Hochwürdigst. und Hoch-  
 geborne Gräffin und Frau / Frau Maria Aurora Königsmarckin/  
 dieses Käyserl. frey Weltlichen Stiffts Pröbstin / zc. Sie müste gesteh-  
 en/ daß die Princeße von Holstein Gottorff / zc. eine Ruhmwürdige  
 Princeßin der Abreyl. Würde wohl werth / auch durch Dero Hohe  
 Person diesem Stiffte wohl gerathen sey / und beklagte Sie höch-  
 lich / daß Sie sich vor Selbige jetzt nicht declariren könte / indem Sie  
 allbereit / wie bekandt der Princeße Elisabeth Ernestinen von Mei-  
 nungen Ihr Votum gegeben hätten / bevor Sie die Intention und  
 Absicht der Durchl. Princeßin von Holstein-Gottorff / zc. erfahren/  
 wovon Ihr nichts zur Zeit wäre kund geworden ; Musien derhal-  
 ben bey Ihr einmahl gegebenes Votum verharren / welches Sie der  
 Durchl. Princeßin Elisabeth Ernestinen von Sachsen Meinungen  
 nomahls beylegen ; Ubrigens könten Sie dieses für keine Wahl  
 halten / weil Selbige allerdings von Käyserl. Majestät inhibiret wäre/  
 sondern für etne Capicularische Deliberation , hätten auch Capitulum  
 zur Wahl nicht convociren lassen.

Wo hingegen die Frau Decanisin sagte: Daß Sie gegenwärtigen  
 Actum allerdings für eine Wahl nebst Ihrer Schwester hielte / hierauf  
 hat die Frau Pröbstin Gnaben gefragt/ welcher Person dann Sie/  
 die Frau Dechantin das Votum geben wolle ? Diese antwortete: Sie  
 trüge aus erheblichen Ursachen Bedencken / der Princeße von Mei-  
 nungen Ihr Votum zu geben / sondern wolte solches vielmehr im  
 Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit der Princeße  
 von Holstein-Gottorff) zc. Maria Elisabeth gegeben haben / worauf  
 die Frau Decanisin / die Frau Canonisin per scrutinium fragte :  
 Wenn Sie Ihr Votum beylegen wolte ? Diese sagte: Daß Sie ebener  
 Massen Ihre Stimme Höchstgedachter Holsteinischen Princeßin  
 Marien Elisabethen hiermit geben / und sich also mit der Frau De-  
 chantin conformiret haben wolte / hinzuhende / weil dadurch  
 Ihrem Erachten nach / dem Stiffte besser gerathen wäre ; Weyder-  
 seits Gräffinnen von Schwarzburg contestiren / wie Sie keines we-  
 ges die Intention führeten / Ihre Käyserliche Majestät sich hierdurch  
 zuwider setzen / sondern Sie überließen derselben alles lediglich in  
 allerunterthänigster Devotion , ob und wie weit solche Wahl zu ap-  
 probiren und zu confirmiren Käyserliche Majestät geruchen möchte/  
 Sie hätten nach Ihrem Gewissen gethan / und hoffen / das Käyserl.  
 Majestät / solches nicht ungnädig empfinden / sondern vielmehr das  
 Stifft bey seiner freyen Wahl-Gerechtigkeit Allergnädigst maintainen-  
 ren würden ; Womit also dieser Actus geendiget. Geschehen und  
 ergangen ist dieses alles im Jahr / Monath / Tage / Stunden und  
 Indi-

Indiction auch Kaiserlicher Regierung / wie obstehet. In Urkund  
eigenhändig unterschrieben / besiegelt und mit dem Notariat-Signet  
bedruckt.

# I. MOMENTA.

Sobeh künfftiger/ **G**ott gebe glücklicher Wahl  
zu oberviren.

I.  
**W**ird Mitta Spicitus Sancti, oder nach unser Art eine Beta  
Stunde gehalten / das Komn Heiliger Geist gesungen / und  
**G**OTT angeruffen / daß Er die vorsehende Wahl gebens  
beyen wolle.

2.  
Nach vollendetem Gottes-Dienst verfügen sich die Hohen Capi-  
tulanen in die Capitul-Stube / und verbinden sich bey der Election  
alles Interesse auffer Augen zu sehen / und einig und allein auf die  
Ehre Gottes / und des Stiffts Wohlfahrt regard zu nehmen.

3.  
Werden zwey Notarii nebst zwey Zeugen requiriret / welschen  
remisso quoad hunc actum homagio, angesehen wird / alles fleißig  
zu notiren / und nachmahls ein oder mehr Instrumenta zu ver-  
fertigen.

4.  
Werden zwey Scrutatrices eligiret / welche sich verbindlich ma-  
chen / daß Sie die Vota nicht eher propaliren wollen / bis es  
Zeit ist.

5.  
Hierzu werden auch die Notarii und Zeugen angewiesen / daß  
sie alles in gehöriget Verschwiegenheit halten sollen.

6.  
Hierauf gehen die Hohen Capitulares in ein ander Gemach / und  
fragt Domina Primaria Scrutatrix die andere Scrutatricin / welscher  
Candidatin Sie das Votum geben wolte?

⑤

7. Secun<sup>d</sup>

Secunda Scrutatrix vernimmt hernachmahls Primam, an wels  
 Ge Person sie ihre Stimme ertheile?

8.

Die noch übrige Hohe Capitulartinnen wird hernach auch ad  
 locum scrutinii ersuchet/ und gefragt: Wem sie das Votum geben  
 wolle!

## NOTA:

Bei dem Votiren werden diese Formalia  
 gebraucht.

Ich erwehle im Nahmen Gottes N. N. zur Abbatissin und  
 Ober-Haupt dieses freyen Reichs-Stifts/ als welche ich/ nach mei-  
 nem Gewissen am qualificirtesten befinde/ daß Sie dem Stift wohl  
 vorstehen werde.

9.

Der Frau Pröbstin Hoch-Gräßliche Gnaden eröffnen darauf  
 daß die N. N. entweder per unanimia oder per pluralitatem votorum  
 zur Abbatissin und Haupt dieses Stifts erwehlet sey / annexo voto:  
 daß Gott alles zu seinen heiligen Ehren/ und des Stifts Besten  
 wolle ausschlagen lassen.



A3 104411 f



Sb.

633.







# DEDUCTIO SUMMARI

Derer/

**Key** leßter / von einigen Membris  
des Quedlinburgischen Stiffts = Capit-  
tuls am 6. Novembr. attentirten Ab-  
teyllichen Wahl/  
vorgegangenen

## NULLITÆTEN;

ANNO 1708.

